

RS Vwgh 1996/2/27 95/08/0080

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1996

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AVG 1977 §10 Abs1;
AVG 1977 §38;
AVG 1977 §9 Abs2;

Rechtssatz

Bezugspunkt für die Beurteilung der Chancen, in den erlernten Beruf zurückzukehren, kann nicht die Fiktion sein, daß dies schon gelungen wäre. Zu prüfen ist vielmehr, wie die im Zeitpunkt der Zuweisung tatsächlich bestehenden Chancen durch die zugewiesene Beschäftigung beeinflußt worden wären. War (bezogen auf den damaligen Beurteilungszeitpunkt) kein negativer Einfluß iS einer "wesentlichen" Erschwernis zu erwarten, so war die zugewiesene Beschäftigung unter diesem Gesichtspunkt zumutbar (hier: Vermittlungschancen als Textilverkäuferin durch die zugewiesene Tätigkeit als Reinigungskraft).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995080080.X04

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at